Gesetzsammlung
für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

Sechster Band.

Enthaltend die Verordnungen Nr. 314-319 vom 24. Juli 1850 bis zum 2. Okt. 1850.

Dessau 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 314.

Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung nebst der Gebührentaxe.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 59. am 24. Juli 1850.)

Publikations-Patent.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verkündigen hiermit, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums, zur Ausführung der im §. 75. der Verfassungs-Urkunde verheißenen Umgestaltung der Strafrechtspflege, das unter Zustimmung des vereinigten Landtags entworfene Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung nebst der Gebührentaxe, welche hier beigefügt sind, als allgemein verpflichtende Gesetze für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, und verordnen über deren Anwendung Folgendes:

§. 1.

Das Strafgesetzbuch, sowie die Strafprozeßordnung nebst der Gebührentaxe treten von dem 1. Oktober 1850 an in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind alle bisher gültig gewesenen gesetzlichen und durch den Gerichtsgebrauch festgestellten Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen und über das Verfahren in Strafsachen aufgehoben, insofern nicht im Nachstehenden Ausnahmen enthalten sind.

Digitized by Google

§. 2.

Es bleiben neben den gedachten Gesetzen in Kraft:

1) alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung, zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disziplin, oder zum Besten öffentlicher Anstalten, Ordnungs- und Zwangsstrafen angeordnet haben, ingleichen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen gegen Kirchenbeamte und Advokaten neben den von ihnen verwirkten Strafen oder wegen sonst von ihnen verlorenen öffentlichen Vertrauens mit zeitiger oder immerwährender Entfernung von ihren Ämtern oder Verrichtungen seither verfahren worden ist;
2) das Zivil-Staatsdienergesetz vom 10. April 1850;
3) die Gesetze über Militär-Dienstverbrechen und über Dienstvergehen des Militärs und der Volkswehr;
4) die Ordnungen und Disziplinargesetze für die öffentlichen Schulanstalten;
5) alle wegen polizeilicher Vergehen bestehenden Strafbestimmungen mit Einschluß derjenigen, welche
   a) in dem Jagdpolizeigesetze vom 20. Dezember 1848,
   b) in dem Gesetze über die Wald-Nebennutzungen und die darauf bezüglichen Vergehungen vom 27. Oktober 1849,
   c) in der Feld-Polizei-Ordnung vom 10. November 1849,
   d) in dem Gesetze über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Frevel, sowie über die Raff- und Leseholz-Nutzung vom 30. September 1849,
   e) in der Bekanntmachung der zwischen der Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Königlich Preußischen Regierung zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen gemeinschaftlich verabredeten Maßregeln vom 17. Septbr. 1847 und
   f) in den Strafgesetzen gegen den Nachdruck,

   enthalten sind;
6) die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung wegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlichen Abgaben und Beeinträchtigung der Regalien;
7) die vorhandenen besonderen Bestimmungen über die Einleitung des Strafverfahrens gegen Landtagsmitglieder;
8) die Strafbestimmungen, welche über die Handhabung der Polizei auf und an den Eisenbahnen und zu deren Schutz in den Anhalt-Dessauischen

Digitized by Google

Gesetzen vom 31. August 1841 Nr. 175., vom 26. Novbr. 1841 Nr. 177. und 14. Februar 1845 Nr. 216, so wie in den Anhalt-Köthenschen Gesetzen vom 14. Mai 1840 Nr. 958., 5. Mai 1841. Nr. 968. und vom 8. Februar 1845 Nr. 1023. enthalten sind, ferner in dem Gesetze zum Schutz der Telegraphen-Anstalten vom 27. September 1849;

9) die gesetzlichen Bestimmungen über Verfahren und Bestrafung, welche die mit anderen Staaten geschlossenen Verträge enthalten.

Bei Übertretungen der Gesetze über Zoll- und indirekte Steuern bewendet es hinsichtlich der Untersuchungen und Strafverfügungen im Verwaltungswege, nicht minder hinsichtlich der Revisionen und Haussuchungen durch Zoll- und Steuerbeamte, auch soviel die bei diesen Handlungen zu beobachtenden Formen anlangt, bei den bisherigen Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze, mit der Abänderung, daß auch, wo es sich um bloße Ordnungsstrafen handelt, Berufung auf ein gerichtliches Verfahren, wie bei den Defraudationsstrafen, zulässig ist.

Dagegen bleiben die in den bisher gültig gewesenen Strafgesetzen enthaltenen zivilrechtlichen Bestimmungen aufrecht, insofern sie nicht durch besondere Vorschriften der neueren Gesetze aufgehoben oder abgeändert sind.

§. 3.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches sind auch auf die vor seiner Verkündigung begangenen Verbrechen anzuwenden, ausgenommen, wenn diese nach dem frühern Rechte mit gelinderen Strafen zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des ältern Rechts mit dem neuern soll:

1) die in dem vorliegenden Falle zu erkennende Strafe eines Theils ganz nach den Bestimmungen des ältern Rechts und andern Theils ganz nach denen des neuern Rechts erwogen werden, und folglich keine Verbindung der Grundsätze beider Gesetzgebungen eintreten.

2) Das Verhältniß der verschiedenen Strafarten des ältern und des neuern Rechts ist nach den Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

3) In zweifelhaften Fällen soll angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem frühern Rechte.

4) Auf die anhängigen, im Zivilprozesse verhandelten Injuriensachen findet das Artt. 370. u. ff. angeordnete Verfahren nicht Statt. Die vorstehenden Grundsätze hat auch der in der höhern Instanz entscheidende

Digitized by Google

Richter in dem Falle anzuwenden, wenn ein Straferkenntniß vor der Verkündigung des Strafgesetzbuches gefällt und dagegen ein überhaupt noch zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist, über welches erst nachher entschieden wird. Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung des Straferkenntnisses nach den gedachten Grundsätzen nur auf dem Gnadenwege erwirkt werden, ausgenommen, wenn das in Frage stehende Verbrechen überhaupt nicht mehr mit Strafe bedrohet ist, welchen Falls mit der Vollstreckung der erkannten, ganz oder theilweise noch nicht verbüßten Strafe sofort Anstand zu nehmen und die Sache beizulegen, der Angeschuldigte jedoch nichts destoweniger die Untersuchungskosten abzustatten schuldig ist.

§. 4.

Die Strafprozeßordnung tritt vom 1. Oktober 1850 an auch bei den vor diesem Tage begangenen Verbrechen und zwar uneingeschränkt dann in Wirksamkeit, wenn das Strafverfahren wegen eines solchen Verbrechens erst nach dem genannten Tage beginnt.

Die zu diesem Zeitpunkte schon begonnenen Untersuchungen sind in das neue Strafverfahren nach folgenden näheren Bestimmungen umzuleiten:

1) Diejenigen, in welchen die Voruntersuchung noch nicht beendet ist, sind nach der neuen Strafprozeßordnung weiter zu führen; die Einzelrichter, welche dieselben bisher nach der den Untergerichten zuständigen Kompetenz führten, fungiren in denselben, soweit sie nicht darin nach der neuen Strafprozeßordnung zu erkennen haben, als kommittirte Untersuchungsrichter der Kreisgerichte. Doch steht Letzteren frei, soweit es nöthig oder zweckmäßig scheinen möchte, andere Untersuchungsrichter zu ernennen.

   So weit aber die anhängigen Untersuchungen Verbrechen betreffen, worüber die Einzelrichter nach der neuen Strafprozeßordnung selbst zu erkennen haben, führen sie dieselben selbstständig fort.

2) In denjenigen Untersuchungen, welche zur Schlußverhandlung nach dem bisherigen Verfahren reif oder in derselben begriffen sind, oder welche durch Beendigung der ersteren schon spruchreif sind, haben die Einzelrichter, soweit sie nicht selbst die Erkenntnisse zu ertheilen haben, die Akten sofort an die zuständigen Kreisgerichte einzusenden, welche dieselben zuvörderst dem betreffenden Staatsanwalt zur Stellung geeigneter Anträge vorzulegen haben. Beantragt dieser die weitere Verfolgung, so ist die Sache als in der Voruntersuchung begriffen anzusehen und nach

Digitized by Google

Maßgabe der darüber in der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften weiter fortzuführen.

3) Auf die in der Appellations-Instanz schwebenden Untersuchungen finden bezüglich des Verfahrens die neuen Prozeßgesetze Anwendung.

Zur Erleichterung dieses Übergangs haben übrigens sämmtliche Kreisgerichte und Einzelrichter sofort nach Verkündigung dieses Gesetzes von den bei ihnen anhängigen Untersuchungen dem betreffenden Staatsanwalt mit näherer Angabe des Standes der Untersuchung Anzeige zu machen, und mit diesem eine etwa nöthige Verständigung über die künftige Fortführung derselben zu treffen.

§. 5.

Überall, wo in dem Strafgesetzbuche und in der Strafprozeßordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer einander entgegengesetzt sind, soll der Ausdruck „Inland" auf die beiden Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen bezogen und unter „Inländer" die Staatsangehörigen derselben verstanden werden.

§. 6.

Was die Herstellung der ersten Geschwornenlisten anlangt, so ist auch hierbei das in Artt. 26. u. ff. der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 28. Mai 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 315.

Verordnung
über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweite Organisation der Gerichtsbehörden.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 69. am 28. August 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Ausführung der §§. 73. 75. 76. und 80. der Verfassungsurkunde, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums, was folgt:

I.

Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit jeder Art, in Zivil-, Straf- und Polizei-Sachen wird aufgehoben.

Die Gerichtsbarkeit soll künftig überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Kompetenz die nachfolgenden Vorschriften bestimmen, in Unserm Namen ausgeübt werden.

Digitized by Google

Einer gleichen Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich in Prozessen über die Vollziehung und die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle solche Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 2.

Vom Tage der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehen, soweit diese Verhältnisse nicht bereits geordnet sind, nicht bloß die Nutzungen nebst den sonstigen aus der Gerichtsbarkeit fließenden Gerechtsamen, sondern auch alle Lasten derselben, mit Einschluß der Verpflichtung zur Übertragung der Kriminalkosten, auf den Staat über. Die bis zum Tage der Aufhebung erwachsenen Sporteln und Kosten fallen den vorigen Gerichten zu, auch wenn sie rückständig oder vorschriftsmäßig erst später zu liquidiren sind.

§. 3.

Die Entschädigung der bei den aufgehobenen Patrimonial-Gerichten lebenslänglich angestellten Richter regelt der §. 76. der Verfassung.

§. 4.

Subaltern- und Unterbeamte der Patrimonial-Gerichte werden mit einem nach den Etats-Verhältnissen der neuen Gerichte zu bestimmenden Einkommen vom Staate übernommen, oder ihrem bisherigen Einkommen gemäß entschädigt.

II.

Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes.

§. 5.

Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus wird allgemein aufgehoben.

Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist.

Korporationen und andere moralische Personen müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz oder die Verwaltung fundationsmäßig zu führen hat.

Jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist.

Digitized by Google

Bei Veräußerungen oder Verpfändungen von Lehns- und Erbzinsgütern hat jedoch der instrumentirende Richter die Ausfertigungen der aufgenommenen Verhandlungen an das Oberlandesgericht einzusenden, so weit solche seither zur Kompetenz der Obergerichte gehörten, und so lange solche Grundstücke nicht im Wege des Gesetzes oder durch Ablösung in freies Eigenthum verwandelt worden sind.

An die Stelle des im Anhalt-Dessauischen Gesetze Nr. 147. vom 18. Mai 1839 angeordneten Gerichtsstandes der Eisenbahn-Gesellschaften bei Entschädigungsansprüchen tritt der dingliche Gerichtsstand bei demjenigen ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das expropriirte oder beschädigte Grundstück gelegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Eisenbahn-Gesellschaft zu klagen.

§. 6.

Die Ausnahmen, welche in den für das Herzogthum Anhalt-Dessau geltenden Erläuterungen zur Prozeßordnung Titel I. gemacht sind, werden hierdurch aufgehoben.

Der bisherige besondere Militär-Gerichtsstand in Zivil- und Kriminalsachen wird ebenfalls hierdurch aufgehoben, mit der Ausnahme, daß die zum Kontingente gehörige Mannschaft im Frieden bezüglich der Dienstverbrechen und Dienstvergehen einen eigenen Gerichtsstand hat.

Im Kriege ist dieselbe wegen aller Verbrechen und Vergehen und im Felde auch bezüglich der bürgerlichen Angelegenheiten dem militärischen Gerichtsstande unterworfen. Die Bildung des künftigen Militärgerichts und des bei demselben einzuführenden Verfahrens und Instanzenzuges wird einem besondern Gesetze vorbehalten.

In Separations-, Zehnt- und Dienstablösungssachen verbleibt es bezüglich des Gerichtsstandes und Instanzenzuges bei dem Gesetze vom 26. März 1850.

Die Richterkollegien als solche haben ihren Gerichtsstand bei dem nächsten Obergerichte.

§. 7.

Rücksichtlich aller über privatrechtliche Verhältnisse gegen den Herzog und die Herzogliche Familie entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen, und hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Herzoglichen Familie ist das Herzogliche Oberlandesgericht in erster Instanz kompetent.

Für das weitere Verfahren bleibt es bei dem bisherigen Instanzenzuge.

Was die nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur Herzogl. Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testamentserrichtungen, Nachlaß-

Digitized by Google

regulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnliche Angelegenheiten anbelangt, so wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der bisherigen Hausverfassung sein Bewenden.

§. 8.

Die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt gehört fortan vor das ordentliche persönliche Gericht.

§. 9.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden erster Instanz in bürgerlichen Angelegenheiten, hinsichtlich der zu ihrem Geschäftskreise übergehenden Sachen (§. 5. bis 8.), hat das Oberlandesgericht zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in Strafsachen, bewendet es bei Art. 63. der Strafprozeßordnung.

Dem Oberlandesgerichte steht auch die Befugniß zu, die Führung des Hypothekenbuchs über einen zusammengehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, so wie eintretenden Falls die Leitung von Requestrationen und Subhastationen derselben einem dieser Gerichte zu übertragen.

III.

Organisation der Gerichtsbehörden.

§. 10.

Die Umgestaltung der sämmtlichen Gerichte beider Herzogthümer, welche durch die vorstehend angeordnete Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie durch Einführung der Strafprozeßordnung nothwendig wird, erfolgt in nachstehender Weise.

§. 11.

Die gesammte Justizverwaltung wird in erster Instanz durch kollegialisch eingerichtete Kreisgerichte, in Verbindung mit Einzelrichtern; in zweiter Instanz durch das Oberlandesgericht; in dritter und höchster Instanz durch das Ober-Appellationsgericht ausgeübt; jedoch mit Vorbehalt der in den §§. 6. und 7. gedachten Ausnahmsfälle.

Digitized by Google

1. Gerichte erster Instanz.

§. 12.

Für den Umfang der beiden Herzogthümer werden drei Kreisgerichte gebildet, von denen das erste seinen Sitz in Dessau, das zweite in Köthen, das dritte in Zerbst hat.

§. 13.

Jedes dieser drei Kreisgerichte besteht aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Räthen und Assessoren), und wird denselben die zum Geschäftsbetriebe nöthige Anzahl von Unterbeamten (Sekretären, Registratoren und Gerichtsboten) beigeordnet.

§. 14.

In dem Sprengel der Kreisgerichte werden außerdem nach dem Bedürfniß Einzelrichter und zwar mit dem, nach der Größe des ihnen angewiesenen Bezirks, erforderlichen Personal an Aktuarien oder Gerichtsschreibern und Boten angestellt. Diese Einzelrichter sind Mitglieder des Kreisgerichts, in dessen Sprengel ihr Bezirk belegen ist, sie stehen unter Aufsicht des betreffenden Kreisgerichts-Direktors, welcher sie erforderlichen Falls als Ergänzungsrichter und zu Plenarsitzungen einberuft.

§. 15.

Zu dem Sprengel des ersten Kreisgerichts in Dessau gehören die bisherigen Bezirke:

a. des Stadt- und Landgerichts Dessau, und zwar die Stadt Dessau, ingleichen die Dörfer Alten mit Brachmeierei, Dellnau, Jonitz, Kleutsch, Gr. Kühnau, Kl. Kühnau, Mosigkau, Naundorf, Pötnitz, Scholitz, Törten und Ziebigk, enthaltend nach der letzten Volkszählung . 18,258 Seelen;

b. des Justizamtes Oranienbaum mit den Städten Oranienbaum und Wörlitz, und den Dörfern Brandhorst, Gohrau, Griesen, Grünehof, Horstdorf, Kakau, Münsterberg, Rehsen, Riesigk, Rothehaus, Schönitz und Vockerode, enthaltend . . . . . 8,238 Seelen;

Latus 26,496 Seelen.

Digitized by Google

	Transport	26,496 Seelen.
c.	des Justizamtes Quellendorf, unter Ausschluß der Domäne Gr. Badegast (cf. Köthen), mit der Stadt Radegast und den Dörfern Quellendorf, Diesdorf mit Brambach, Elsnigk, Fraßdorf, Friedrichsdorf, Hinsdorf, Hoiersdorf, Kochstedt, Körnitz, Lausigk, Lennewitz, Libbesdorf, Lingenau, Meilendorf, Naundorf, Reppichau, Reupzig, Rosefeld, Scheuder, Storkau, Tornau, Wadendorf, Wehlau, Zehbitz, Zehmigkau und Zehmitz, enthaltend	6,670 Seelen;
d.	des Justizamtes Jeßnitz mit den Städten Jeßnitz und Raguhn und den Dörfern Bobbau, Klekewitz, Kl. Leipzig, Marke, Kl. Möhlau, Niesau, Retzau, Roßdorf, Siebenhausen, Sollnitz und Thurland, enthaltend	6,696 Seelen;
e.	des Justizamtes Gr. Alsleben mit der Stadt Gr. Alsleben und den Dörfern Kl. Alsleben und Alickendorf, enthaltend	1,680 Seelen.
	Summe	41,542 Seelen.

Für jetzt werden Einzelrichter, als Kreisgerichts-Kommissionen für jeden der vorstehend unter b., c., d. und e. angegebenen 4 Bezirke in Oranienbaum, Quellendorf, Jeßnitz und Gr. Alsleben eingesetzt.

§. 16.

Zum zweiten Kreisgerichte in Köthen gehören die bisherigen Bezirke:

a.	der Stadtgerichte zu Köthen, bestehend aus der Stadt Köthen mit	8,116 Seelen;
b.	des Justizamtes Köthen, bestehend aus den Dörfern Geutz, Gr. Paschleben, Trinum, Frenz, dem Vorwerke Wendorf, den Dörfern Wörbzig, Kl. Wülknitz, Gr. Wülknitz, Edderitz, dem Gasthause Pilsenhöh, den Dörfern Baasdorf, Arensdorf, Prosigk, Ziebigk, Locherau, Liebehna, Pfriemsdorf, Kl. Badegast, Gr. Badegast, mit Einschluß der Domäne daselbst, zusammen enthaltend	4,845 Seelen;
	Latus	12,961 Seelen.

Digitized by Google

	Transport	12,961 Seelen.
c.	des Justizamtes Reinsdorf, bestehend aus den Dörfern Reinsdorf, Maasdorf, Piethen, Hohnsdorf, Trebbichau a. F., Rohndorf, Glautzig, Görzig, Schortewitz, Zeundorf, Priesdorf, Kösitz, Gr. Weißandt, Gahrendorf, Gr. Gölzau, Kl. Gölzau, Kl. Weissandt, Kl. Elsdorf, Gnetsch, Fernsdorf, Kosa und Rießdorf mit	4,521 Seelen;
d.	des Justizamtes Wulfen, mit Ausschluß des Forsthauses Brambach, bestehend aus den Dörfern Wulfen, Drosa, Diebzig, Zabitz, Elsdorf, Trebbichau b. A., Pisdorf, Osternienburg, dem Vorwerke Sibbesdorf, den Dörfern Kl. Zerbst, Würflau, Porst, Zehringen, Klepzig, Oster-Köthen, der Holländischen Mühle und den Dörfern Merzien, Hohsdorf und Breesen, enthaltend	4,248 Seelen;
e.	des Patrimonialgerichts Thurau mit	109 Seelen;
f.	eines kleinen Theils des Justizamtes Nienburg, enthaltend die Ortschaften Kl. Paschleben, Mölz, Krüchern, den Gasthof zum Neunfinger, Wolsdorf, Biendorf, Plümnitz und Preußlitz mit	1,936 Seelen;
g.	des größeren Theils des Justizamtes Nienburg mit der Stadt Nienburg und der Domäne Grimschleben, den Dörfern Wispitz, Wedlitz, Gerbitz, Pobzig, dem Vorwerke Borgesdorf, dem Dorfe Latdorf und Vorwerke Weddegast, enthaltend	4,235 Seelen;
h.	des Justizamtes Warmsdorf mit der Stadt Güsten und den Dörfern Ilberstedt, Neundorf, Giersleben mit Salmuthshof, Amesdorf, Warmsdorf und Kl. Schierstedt, enthaltend . . .	5,101 Seelen;
i.	des Justizamtes Sandersleben mit der Stadt Sandersleben und den Dörfern Freckleben,	
	Latus	33,111 Seelen.

Digitized by Google

	Transport	33,111 Seelen.
	Drohndorf, Mehringen, Kl. Schierstedt, Schackstedt, Schackenthal und Unterwiederstedt, enthaltend	5,181 Seelen;
k.	des Justizamtes Gröbzig mit der Stadt Gröbzig und den Ortschaften Berwitz, Dohndorf, Gerlebock, Ilbersdorf, Kattau, Körmigk, Pfaffendorf, Pfitzdorf, Sirdorf, Werdershausen und Wiendorf, enthaltend . . .	3,308 Seelen.
	Summe	41,600 Seelen.

Für jeden der vorstehend unter g. h. i. und k. angegebenen 4 Bezirke werden für jetzt Einzelrichter, als Kreisgerichts-Kommissionen eingesetzt, und zwar in Nienburg, Güsten, Sandersleben und Gröbzig.

Die vormals zum Justizamte Nienburg gehörig gewesenen unter f. aufgeführten Ortschaften sind, der größern Nähe bei Köthen halber, von dem Gerichtsbezirke Nienburg getrennt, und daher der jetzigen Gerichtskommission Nienburg nur die Ortschaften unter g. überwiesen worden.

§. 17.

Zum dritten Kreisgerichte in Zerbst gehören die bisherigen Bezirke:

a.	des Stadt- und Landgerichts Zerbst, bestehend aus der Stadt Zerbst und Ankuhn und den Dörfern Badez, Bias, Bone, Dobritz, Eichholz, Gödnitz, Golmenglin, Grimme, Hagendorf, Hohenlepte, Jütrichau, Kermen, Krakau nebst Rathsbruch, Luso, Leps, Nedlitz, Niederlepte, Nutha, Pakendorf, Polenzko, Bärenthoren, Reuden, Rietzmeck, Steckby und Steutz mit	13,640 Seelen;
b.	des Patrimonial-Gerichts Garitz mit	121 Seelen;
c.	der Ämter Lindau und Dornburg, enthaltend den Flecken Lindau, die Alte Sorge und Neue Sorge, die Dörfer Lietzow, Quast, Deetz, Badewitz, Kerchau, Strinum, Zernitz und Kuhberge, die Neue Mühle und die Dörfer Buhlendorf und Dornburg mit	2,362 Seelen;
	Latus	16,123 Seelen.

Digitized by Google

	Transport	16,123 Seelen.
d.	eines kleinern Theils des Justizamtes Roßlau, und zwar die Ortschaften Bornum, Trüben, Pulspforde, Bonitz, Straguth, Gollbogen, Mühro und Kl. Leitzkau mit	1,023 Seelen;
e.	des größern Theils des Justizamtes Roßlau, enthaltend die Stadt Roßlau, die Holzstrecke Schlangengrube, das Dorf und Vorwerk Meinsdorf, die Dörfer Mühlstedt, Streetz, Mühlsdorf, Wertlau, Rodeleben, Brambach, die Försterei Spitzberg und die Vorwerke Berensdorf, Tornau und Schlepke mit	3,623 Seelen;
f.	des Patrimonial-Gerichts Neeken mit	177 Seelen.
	Summa	20,946 Seelen.

Dem in Roßlau einzusetzenden Einzelrichter als Kreisgerichts-Kommission werden die unter e. und f. angegebenen Bezirke überwiesen. Es sind dagegen von dem vormaligen Gerichtsbezirke des Justizamtes Roßlau die Ämter Lindau und Dornburg unter c., ingleichen die unter d. aufgeführten Ortschaften getrennt und, wegen ihrer näheren Lage bei Zerbst, der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts daselbst unterworfen worden.

§. 18.

Jedem Kreisgerichte steht innerhalb seines Gerichtssprengels die unbeschränkte Ausübung der Gerichtsbarkeit zu in allen streitigen und nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen und in allen Strafsachen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

§. 19.

Bei jedem Kreisgerichte werden aus der Zahl seiner Mitglieder ein oder mehrere Untersuchungsrichter und ein Staatsanwalt bestellt.

Die übrigen, nicht als Einzelrichter delegirten Mitglieder des Kreisgerichts haben in allen zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Rechtssachen (§. 21.) bei dem Kollegio das Richteramt als Einzelrichter mit zu verwalten.

Diese Einzelrichter sind einander gegenseitig nach Anordnung des Kreisgerichts-Direktors zur Stellvertretung und Aushülfe verpflichtet.

§. 20.

Der Untersuchungsrichter hat für den ganzen Kreisgerichtssprengel alle Vor-

Digitized by Google

untersuchungen über Verbrechen im engern Sinne und über Vergehen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung Kap. 6 — 11. und Kap. 15 zu führen.

Dem Staatsanwalte sollen außer seinen Obliegenheiten, nach Maßgabe der Strafprozeßordnung, im Allgemeinen noch solche zivil-richterliche Geschäfte, die mit der Stellung eines Staatsanwaltes verträglich sind, insbesondere aber die Aufsicht über die Sportel- und die gesammte Stempel-Kassenverwaltung übertragen werden.

§. 21.

Zur Zuständigkeit der Einzelrichter in den abgesonderten Gerichtsbezirken (§. 14.) gehören folgende Gegenstände:

a. Alle streitigen Rechtssachen, deren Gegenstand nicht über 50 Rthlr. Kapitalwerth austrägt und, mit Hinzurechnung der bis zur Zeit der angestellten Klage erwachsenen Zinsen, nicht die Summe von 75 Rthlr. übersteigt. Jährliche Geld- und Naturalleistungen werden als fünfprozentige Zinsen gerechnet und wird danach der Kapitalwerth geschätzt. Streitgegenstände und Schäden, welche sich nicht nach Gelde schätzen lassen, sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht ihre Unerheblichkeit ganz am Tage liegt.

b. Die Gesindestreitigkeiten, ausgenommen wenn die klagbar gemachte Forderung aus dem Miethskontrakte die vorstehend unter a. gedachten Werthsummen übersteigt.

c. Alle Übertretungen, nach der genauern Bezeichnung im Art. 2. Nr. 1. bis 4. der Strafprozeßordnung, und sind namentlich zu den daselbst unter Nr. 4. gedachten Polizeivergehen diejenigen zu zählen, welche nach den im Publikationspatente zu den Kriminalgesetzbüchern §. 2. Nr. 5. 6. 8. und 9 einer Strafe unterliegen.

d. Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Einschluß der Aufnahme und Annahme letztwilliger Dispositionen.

e. Alle Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositalsachen des Bezirks.

f. Die Aufnahme von Gesuchen, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zu Protokoll geben wollen, desgleichen die Weiterbeförderung derselben an die kompetente Gerichtsbehörde.

g. Die Erledigung von Aufträgen jeder Art, welche das Kreisgericht oder Oberlandesgericht ertheilt.

In den unter a. b. und c. gedachten Sachen entscheidet der Einzelrichter in erster und das Oberlandesgericht in zweiter Instanz.

Digitized by Google

Diejenigen Angelegenheiten, welche vorstehend nicht genannt sind, gehören vor das Kreisgericht.

Die innere Verfassung der Kreisgerichte soll durch zu erlassende Geschäftsordnungen noch näher bestimmt werden.

2. Oberlandesgericht.

§. 22.

Für beide Herzogthümer besteht ein Oberlandesgericht, welches seinen Sitz in Dessau hat und aus zwei Senaten gebildet wird.

Dem ganzen Gerichtshofe und dem ersten Senate desselben steht ein Präsident und dem zweiten Senate ein Vizepräsident vor.

Jeder Senat muß außer dem Präsidenten mit wenigstens drei Richtern besetzt sein.

Auf Anordnung des ersten Präsidenten können Mitglieder eines Senats einem andern Senate zur Aushülfe und Stellvertretung jederzeit beigegeben werden.

Beide Senate bilden das Plenum, welches der erste Präsident zu versammeln hat, wenn

1) wichtige oder zweifelhafte Rechtsfragen zu berathen und durch Beschluß festzustellen,
2) allgemeine Geschäftsberichte zu erstatten,
3) neue Gesetzentwürfe oder organische Einrichtungen im Justizdienste zu berathen oder zu begutachten sind, ferner
4) in allen Sachen, bei welchen es auf Ausübung der Disziplinargewalt und Oberaufsicht über die Justiz-, Deposital- und Sportelverwaltung der sämmtlichen Untergerichte ankömmt; endlich
5) steht dem Gerichtshofe die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen in der bisherigen Art zu.

Der

erste Senat

bildet

1) die Appellations-Instanz für alle Untersuchungssachen, welche durch Rechtsmittel gegen Bescheide und Erkenntnisse der Einzelrichter und Kreisgerichte, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, an ihn gelangen;
2) die Beschwerde-Instanz für alle Einzelrichter und Kreisgerichte in Untersuchungssachen;
3) bearbeitet derselbe bis zu dem Zeitpunkte, wo das nach §. 27. der Verfassungs-Urkunde vorbehaltene Gesetz erlassen sein wird, die Lehns-

Digitized by Google

und Erbenzinssachen für Anhalt-Dessau, so weit dieselben seither zum Ressort des dortigen Oberlandesgerichts gehört haben.

Der

zweite Senat

bildet

1) die Appellations- und Beschwerde-Instanz in allen Sachen, welche zur streitigen und freiwilligen bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehören und im Wege von gesetzlich gestatteten Rechtsmitteln oder im Wege der Beschwerde gegen Erkenntnisse und Bescheidungen der Einzelrichter und Kreisgerichte an ihn gelangen, so wie in allen Rechtssachen, in welchen das Verfahren in zweiter oder dritter Instanz über das eingewendete Rechtsmittel bei demselben zu verhandeln ist.

Er führt zugleich

2) die Aufsicht über die von Bergen-, von Stangen- und von Rephunschen Familen-Fideikommisse und über die Nappius'schen Stipendien, und bearbeitet für Anhalt-Köthen die Lehns- und Erbenzinssachen bis zu dem vorerwähnten Zeitpunkte und mit der gedachten Einschränkung.

In Fällen der Verhinderung eines Senats-Präsidenten führt der älteste Rath im Senate den Vorsitz; für das Plenum hat in solchen Fällen der zweite Präsident den ersten Präsidenten zu vertreten.

So oft der Zusammentritt eines Geschwornengerichts erforderlich wird, wählt der erste Präsident des Oberlandesgerichts nach Art. 20. der Strafprozeßordnung den Präsidenten und die Beisitzer des Gerichtshofes des Geschwornengerichts, und bildet derselbe auch alljährlich nach Art. 14. des gedachten Gesetzbuches aus drei Mitgliedern beider Senate und aushülfsweise aus Mitgliedern der Kreisgerichte die Anklagekammer.

Nach diesen Vorschriften soll das Oberlandesgericht in Dessau und das Oberlandesgericht in Köthen zu einem obern Gerichtshofe vereinigt werden. Dem Oberlandesgericht wird eine beiden Senaten gemeinschaftliche Kanzlei und das benöthigte Botenpersonal beigegeben.

Beide Kollegien dieser bisherigen Obergerichte geben, zu Folge dieser Verordnung, alle Rechtssachen der Eximirten, die dazu gehörigen Akten, Grund- und Hypothekenbücher nebst den Depositen an diejenigen Gerichte ab, welche nunmehr für diese Sachen zuständig sind.

Sollte es künftig bei den dem Oberlandesgerichte überwiesenen Geschäften auf eine Depositalverwaltung ankommen, so hat sich dasselbe des Depositoriums des am Orte befindlichen Kreisgerichts zu bedienen.

Digitized by Google

Die innere Verfassung des Oberlandesgerichts wird eine besondere Geschäftsordnung näher bestimmen.

3. Ober-Appellationsgericht.

§. 23.

Das für die vereinigten Thüringischen Staaten bestehende Ober-Appellationsgericht zu Jena bildet fortan in Rechtssachen für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen die dritte und höchste Instanz.

Das Nähere hierüber wird in einem demnächst zu publizirenden provisorischen Gesetze bestimmt werden.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Die für das Herzogthum Anhalt-Dessau bestehenden Gebührentaxen, sowohl in streitigen, als nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen und für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sollen einer Revision unterworfen werden.

§. 25.

Die Anstellung der Advokaten und Notare und die Anweisung des Wohnorts, welchen dieselben zu nehmen haben, hängt von dem Ermessen der Staats-Regierung ab.

Sie nehmen den Amtscharakter „Rechtsanwalt" an.

Künftig soll kein Rechtskandidat als Advokat oder Notar oder in dem unmittelbaren Staatsdienst angestellt werden, welcher nicht die Staatsprüfungen vorschriftsmäßig bestanden und wenigstens während zweier Jahre seit der Zeit der ersten Prüfung bei einem Unter- oder Obergericht als Auskultator oder Referendar gearbeitet und für den praktischen Dienst sich hinlänglich gebildet hat.

§. 26.

Die Bescheide und Erkenntnisse der sämmtlichen Gerichte sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Überschrift die Worte: „Im Namen des Herzogs," sodann die Aufführung der Parteien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten.

Ist das Gericht ein kollegialisches, so müssen aus der Ausfertigung der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich sein.

Digitized by Google

§. 27.

Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozessualischen Angelegenheiten folgen, sowohl in Zivil- als in Strafsachen, dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel.

Für Beschwerden über Verfügungen der Einzelrichter und Kreisgerichte in nichtprozessualischen Angelegenheiten ist künftig das Oberlandesgericht die alleinige Instanz, so daß es bei dessen Entscheidung bewendet.

Nur solche Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder die Verzögerung der Justizverwaltung betreffen, sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege und demnach schließlich durch das Herzogliche Gesammt-Staats-Ministerium zu erledigen.

Bezüglich der Beschwerden, welche die Disziplin der Justizpersonen betreffen, verbleibt es bei den Bestimmungen des Zivil-Staatsdienergesetzes.

§. 28.

Auskultatoren und Referendare, welche die zweite Prüfung zurückgelegt haben, können bis zu ihrer anderweiten Anstellung als Rechtsanwälte oder Richter, zu Gerichtsassessoren bestellt und einem der Kreisgerichte oder dem Oberlandesgerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesen werden. Ob denselben das volle Stimmrecht zu verleihen sei, hängt in jedem einzelnen Falle von der Bestimmung des Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministeriums ab.

Werden solche unbesoldete Assessoren oder Referendare und Auskultatoren in Verhinderungsfällen etatsmäßiger Richter zur Aushülfe verwendet, so werden denselben, wenn damit eine Veränderung des Wohnortes verbunden ist, die gehabten Transportkosten vergütet, außerdem aber Diäten bewilligt, welche das Herzogliche Gesammt-Staats-Ministerium, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes des Aufenthalts, festzusetzen hat.

§. 29.

In Betreff der juristischen Prüfungen und der zur advokatorischen Praxis oder Verwaltung einer Richterstelle nothwendigen Qualifikation wird eine besondere Verordnung ergehen.

§. 30.

In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden wird durch diese Verordnung nichts geändert.

Sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten. Es sind jedoch die Verwaltungs-

Digitized by Google

behörden nicht befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Aufträge oder Anweisungen zu ertheilen und sie zu deren Befolgung anzuhalten.

5. Schlußvorschriften.

§. 31.

Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft sollen neue Etats erhalten.

Das Namenverzeichniß der bei den neu organisirten Gerichten angestellten Beamten ist in der Anlage beigefügt.

§. 32.

Diejenigen Justizbeamten, welche bei der jetzigen Organisation des Justizwesens von dem einen Herzogthume in das andere durch anderweite Anstellung übersiedeln, oder ohne Veränderung ihres seitherigen Wohnortes beziehungsweise dem Kreisgerichte zu Köthen oder Zerbst überwiesen werden, bleiben in ihrem jetzigen Verhältnisse bezüglich der Heimaths- und Steuerverhältnisse, so wie bezüglich ihrer Theilnahme an den resp. Wittwen-Kassen und ihrer Ansprüche auf Pension.

§. 33.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Gesetze und Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

§. 34.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Das Oberlandesgericht in Dessau und in Köthen, ein jedes in seinem Bezirk, werden hiermit beauftragt, alle Vorbereitungen, welche zur Ausführung dieser Verordnung nöthig sind, sofort zu treffen, insbesondere, wo dies noch nothwendig ist, die Trennung der Verwaltung von der Justiz zu bewirken, und sich dieserhalb mit der betreffenden Verwaltungsbehörde in Verbindung zu setzen, die sämmtlichen bei demselben anhängig gewesenen und verhandelten eximirten Sachen mit den dazu etwa gehörigen Depositorien an die Untergerichte, denen die Kompetenz kraft dieser Verordnung nunmehr zusteht, zur Fortführung abzugeben, die Ordnung der Archive und Depositorien solcher Untergerichte, deren seitherige Sprengel verändert worden sind, zu verfügen, so daß diese Angelegenheiten acht Tage vor dem Übergangstermine vollständig geordnet sind.

Digitized by Google

Die in diesem Zeitraume noch eingehenden Sachen, welche nach dieser Verordnung einem andern Gerichte zur Erledigung gebühren, hat zwar das gegenwärtige Gericht in sein Geschäftstagebuch einzutragen, jedoch, wenn sie nicht schleunige und dringende Geschäfte betreffen, dem neuen Gericht zur Verfügung zuzustellen.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben die gegenwärtigen Gerichte alle bei ihnen anhängigen Sachen, welche als Reste angesehen werden müssen, zu erledigen; es verbleiben ihnen auch zur Aburtelung die in Zivilsachen bereits zum Spruch gestellten Rechtssachen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 26. Juli 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 316.

Verordnung

über das Ressort und die Geschäftsverwaltung der Beamten der Staatsanwaltschaft.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 69. am 28. August 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums über das Ressort und die Geschäftsverwaltung der Beamten der Staatsanwaltschaft, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft und deren ständige oder zeitige Substituten sind die Organe der Staats-Regierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in den durch die Strafprozeßordnung und diese Verordnung näher bestimmten Angelegenheiten.

Zu ihren Obliegenheiten gehört:

a. die Ermittelung und Verfolgung strafbarer Gesetzesübertretungen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung,

Digitized by Google

b. die Vertretung der Staatsbehörden in Disziplinaruntersuchungen gegen Staats- und Kirchendiener und andere öffentliche Beamte,

c. die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Zivilprozessen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen, insofern und insoweit das künftige Zivil-Prozeßgesetz dies anordnet,

d. die Vertretung der Rechte Seiner Hoheit des Herzogs, der Staats-Regierung und der Staatsbehörden in allen streitigen oder nichtstreitigen Zivilsachen, in welchen diese Rechte bei den inländischen Gerichten wahrzunehmen sind.

Es sind jedoch zur Legitimation der Staatsanwälte in diesen Sachen für jeden einzelnen Fall besondere Vollmachten auszustellen. In solchen Zivilsachen ist denselben die Substitution eines andern Rechtsanwaltes erlaubt.

§. 2.

Bei einem jeden der drei Kreisgerichte und den in dem Sprengel desselben angestellten Einzelrichtern vertritt ein mit den Funktionen eines Staatsanwaltes bekleideter richterlicher, oder doch zum Richteramte qualifizirter Staatsdiener, bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte ein Ober-Staatsanwalt, die Staatsanwaltschaft.

In solchen Untersuchungen der Einzelrichter, welche Polizeiübertretungen, Jagd-, Forst- und Waldfrevel betreffen, sollen die Rechtsverfolgung an der Stelle des Staatsanwaltes unter dessen Aufsicht besondere Polizei- und Forstanwälte übernehmen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit in Strafsachen (§. 51 — 59. der Strafprozeßordnung) sind auch für die Kompetenz des Staatsanwaltes maßgebend.

§. 3.

Alle Beamten der Staatsanwaltschaft sind der Aufsicht des Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministeriums untergeben.

Der Ober-Staatsanwalt steht an der Spitze der Staatsanwaltschaft.

Die Mitglieder derselben sind verpflichtet, seinen Anordnungen nachzukommen, von allen in ihrem Geschäftskreise von ihnen beantragten Untersuchungen, mit Ausnahme der Rügesachen bei polizeilichen Übertretungen, Jagd-, Forst- und Waldfreveln, ihm ungesäumt Anzeige zu machen, vor Erhebung wichtiger Anklagen, so wie bei der Anbringung von Beschwerden und Einlegung von Rechtsmitteln in zweifelhaften Fällen seine Ansicht einzuholen, und nach derselben zu verfahren. Die frühere Verfügung im §. 7. der Erläuterung zum Titel XIX.

Digitized by Google

XX. und XXI. der Prozeßordnung, nach welcher die Untergerichte die Pflicht hatten, von allen Untersuchungen, welche sie nicht binnen vierzehn Tagen erledigen konnten, dem Obergerichte berichtliche Anzeige zu machen, wird hiermit aufgehoben.

Über erhebliche und ein besonderes Aufsehen erregende Verbrechen muß der Ober-Staatsanwalt dem Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministerium Anzeige machen.

§. 4.

Beschwerden über die Amtsführung der Unter-Staatsanwälte und deren Substituten gehen zunächst an den Ober-Staatsanwalt, und in letzter Instanz gleich den Beschwerden über die Amtsführung des Ober-Staatsanwaltes, an das Herzogliche Gesammt-Staats-Ministerium.

§. 5.

Dasselbe kann gegen alle Beamten der Staatsanwaltschaft Ordnungsstrafen jeder Art verhängen.

Der Ober-Staatsanwalt ist befugt, gegen alle bei den Kreisgerichten und den Einzelrichtern fungirende Staats-, Polizei- und Forstanwälte Verweise und Geldstrafen bis zu 20 Thalern zu verhängen, vorbehältlich der Beschwerde gegen eine solche Ordnungsstrafe an das Herzogliche Gesammt-Staats-Ministerium.

In Bezug auf das Verfahren wegen Disziplinarvergehen der Beamten der Staatsanwaltschaft kommen die Vorschriften in den §§. 23. und 24. des Zivil-Staatsdienergesetzes vom 10. April 1850 zur Anwendung.

§. 6.

Bezüglich der Urlaubsertheilungen gelten die Vorschriften in §. 12. des Zivil-Staatsdienergesetzes.

Es bedarf hiernach:

1) der Ober-Staatsanwalt des Urlaubs des Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministeriums, wenn er sich außer dem Dienste länger als drei Tage von seinem Wohnorte entfernen will.

2) Die Unter-Staatsanwälte und deren Substituten bedürfen des Urlaubs des Ober-Staatsanwaltes, wenn sie über drei Tage außer dem Dienste verreisen wollen, und des Urlaubs des Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministeriums, wenn die Abwesenheit länger als vierzehn Tage dauern soll. Eine solche Beurlaubung ist jedesmal dem betreffenden Kreisgerichte anzuzeigen.

Digitized by Google

3) Auch von einer solchen Abwesenheit außer dem Dienste, zu welcher es hiernach eines Urlaubs nicht bedarf, muß dem Ober-Staatsanwalte Anzeige gemacht werden, wenn die Entfernung über Nacht Statt findet.
4) Die Beurlaubung der Polizei- und Forstanwälte und die Anordnung ihrer Vertretung erfolgt durch den Präsidenten der Herzoglichen Regierung, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Ober-Staatsanwalte.

§. 7.

Für einzelne Fälle der Verhinderung des Ober-Staatsanwaltes hat das Herzogliche Gesammt-Staats-Ministerium die Stellvertreter desselben zu ernennen. In allen dringenden und keinen Aufschub leidenden Sachen soll der Staatsanwalt, welcher bei dem am Orte befindlichen Kreisgerichte fungirt, als sein Vertreter angesehen werden.

Sind andere Beamte der Staatsanwaltschaft verhindert, so muß der Ober-Staatsanwalt für deren Vertretung Sorge tragen. In der Regel ist dieselbe einem benachbarten Mitgliede der Staatsanwaltschaft zu übertragen.

Die Bewilligung einer Vergütung für die Stellvertretung findet nur mit Genehmigung des Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministeriums Statt.

Sollte zu einer solchen Stellvertretung kein Beamter der Staats-Anwaltschaft disponibel sein, so muß von dem Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministerium zur Aushülfe ein Richter, oder eine zu dem Richteramte befähigte Person, abgeordnet werden.

Tritt im Laufe einer Gerichtssitzung eine Verhinderung ein, so hat der Vorsitzende des Gerichts aus der Zahl der Richter oder der angestellten richterlichen Gehülfen sofort einen Vertreter der Staats-Anwaltschaft abzuordnen.

§. 8.

Die Gerichte und die Staats-Anwaltschaft sind koordinirte Behörden, welche die gleichen Zwecke verfolgen und sich daher bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts die bereitestе Unterstützung zu gewähren und den gegenseitigen Requisitionen Folge zu geben haben.

So wenig der Staatsanwaltschaft zusteht, Amtshandlungen oder Ansichten der Gerichte einer Kritik zu unterwerfen, es sei denn in Beschwerde- und Rechtsschriften, eben so wenig ist den Gerichten gestattet, Amtshandlungen und Ansichten der Staatsanwaltschaft einer solchen Beurtheilung zu unterwerfen, es sei denn in Beschlüssen und Erkenntnissen.

Beide haben hierbei die Grenzen der sachlichen Erörterung niemals zu überschreiten.

Digitized by Google

Erheben sich zwischen den Gerichten und Staatsanwälten Differenzen, so sind diese von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Ober-Staats-Anwalte gemeinschaftlich zu erledigen, und wenn eine Vereinigung zwischen den Letzteren nicht erreicht werden sollte, oder wenn diese Differenzen zwischen dem Oberlandesgerichte und dem Ober-Staatsanwalte bestehen, in einem gemeinschaftlichen Berichte zur Entscheidung des Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministeriums zu bringen.

§. 9.

Der Geschäftsverkehr mit den Gerichten ist überall so zu ordnen, daß so viel als möglich durch mündliche Rücksprache erledigt und unnöthige Schreiberei vermieden wird.

Sowohl in Untersuchungs- als in Disziplinar- und Ehescheidungssachen sind die Akten der Gerichte den Beamten der Staats-Anwaltschaft auf deren Antrag vorzulegen oder zu verabfolgen.

Requisitionen und Korrespondenzen zwischen dem Ober-Staatsanwalte und den Staatsanwälten einerseits und zwischen der Staats-Anwaltschaft und den Gerichten andererseits sind in der Regel nicht in Form expedirter Schreiben, sondern durch Marginalanschreiben zu erlassen.

An die Beamten der Polizeibehörden können in schleunigen Sachen auch mündliche Requisitionen gerichtet werden.

Verfügungen und Beschlüsse der Gerichte sind der Staats-Anwaltschaft zur Kenntnißnahme in der Urschrift vorzulegen.

§. 10.

Jedem Staatsanwalte wird von dem Gerichte, bei welchem derselbe fungirt, ein angemessenes und mit den erforderlichen Utensilien versehenes Geschäftslokal im Gebäude des Gerichts überwiesen, in welchem er so viel als möglich alle Amtsverrichtungen zu besorgen hat und zu bestimmten Stunden des Tages von den Beamten der übrigen Behörden und von Jedem, der etwas bei ihm nachsuchen will, anzutreffen ist.

§. 11.

Die Subalternen- und Botengeschäfte für die Beamten der Staats-Anwaltschaft werden von den Beamten und Boten der Kanzlei des Gerichts, bei welchem der Staatsanwalt angestellt ist, mit besorgt.

Digitized by Google

II.

Besondere Bestimmungen.

Für den Geschäftskreis und die Geschäftsführung der Beamten der Staats-Anwaltschaft enthält die Strafprozeßordnung bereits bestimmte Vorschriften; es bedarf daher hier nur bezüglich der letzteren noch folgender allgemeinen Anordnungen.

§. 12.

Das Registraturwesen der Staats-Anwälte ist möglichst einfach einzurichten.

Über jede wirklich eröffnete Untersuchung und, in der obigen Voraussetzung, über jeden eingeleiteten, die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffenden Prozeß sind Büreau-Akten anzulegen.

Alle von dem Staatsanwalte oder von den Gerichten zurückgewiesene Denunziationen und Anklagen sind zu Kollekten-Akten zu bringen.

Außerdem müssen über Gegenstände allgemeiner Beschaffenheit, insbesondere von dem Ober-Staatsanwalte über die Beaufsichtigung der Staatsanwälte, die Jahresberichte, die Geschäfts-Revisionen u. s. w., und von den Staatsanwälten über die Geschäfts-Verwaltung im Allgemeinen, über allgemeine Anordnungen, über die Beaufsichtigung der Polizei- und Forstanwälte, desgleichen über die Korrespondenz mit den Gerichten und Polizeibehörden in allgemeinen Geschäftssachen General-Akten angelegt werden.

Alle Akten, welche in Untersuchungssachen ergangen sind, selbst wenn keine Anklage erhoben worden ist, asservirt das Gericht.

Ausgenommen hiervon bleiben diejenigen Untersuchungsverhandlungen, welche der Staatsanwalt durch andere Behörden, als den Untersuchungsrichter, hat aufnehmen lassen, insofern eine Anklage nicht erhoben worden ist.

§. 13.

Vom 1. Oktober d. J. an sind in jedem staatsanwaltlichen Büreau folgende Geschäftskontrolen zu führen.

I. Ein Geschäftsjournal,
II. ein Termin-Kalender,
III. eine Prozeßliste,
IV. ein Repertorium über die sämmtlichen Akten.

Dem **Geschäftsjournale** sind folgende Abschnitte zu geben:

1. Laufende Nummer,
2. Tag des Eingangs,

Digitized by Google

3. Namen des Einsenders und kurzer Inhalt des Schriftstücks,
4. Inhalt der Verfügung,
5. Datum der Ausfertigung derselben,
6. Datum der Absendung derselben,
7. Aktenzeichen,
8. Bemerkungen.

Der **Terminkalender** dient zur Aufzeichnung der abzuwartenden Termine und zur Vermerkung der Fristen, innerhalb welcher Schriftsätze einzureichen, Erinnerungen an Behörden oder an Privatpersonen zu stellen, oder sonstige Amtsverrichtungen zu besorgen sind.

Die **Prozeßliste** ist nach dem vorgeschriebenen Formular anzulegen. Jede anhängig gewordene Sache wird nach chronologischer Ordnung in die Liste eingetragen und mit der laufenden Nummer versehen, außerdem aber ein alphabetisches Register zu der Liste gehalten.

Sobald eine Sache ihre Erledigung gefunden hat, wird dies in der letzten Kolonne der Liste bemerkt.

Dem **Repertorium**, welches alphabetisch einzutheilen ist, sind folgende Abschnitte zu geben:

1. Nummer,
2. Bezeichnung der Akten,
3. Anzahl der Bände,
4. Bemerkungen.

Die Geschäftskontrolen **I. II. III.** sind alljährlich bei dem Anfange des Geschäftsjahres neu anzulegen.

Das Repertorium wird erst dann erneuert, wenn es keinen Raum mehr gewährt.

§. 14.

Die Polizei- und Forstanwälte haben nur, und zwar für jeden Bezirk des Einzelrichters, in welchem sie fungiren, besondere Prozeßtabellen zu halten, welche folgende Abschnitte enthalten müssen:

1. Fortlaufende Nummer,
2. Namen, Stand und Wohnort des Denunziaten,
3. Zuerkannte Strafe,
4. Zuerkannter Schadenersatz,
5. Verbüßung der Strafe und sonstige Bemerkungen.

Von Monat zu Monat sind Duplikate dieser Tabellen von ihnen der Herzoglichen Regierung mitzutheilen.

Digitized by Google

Diese Tabellen werden alljährlich bei dem Beginn des neuen Geschäftsjahres erneuert, die unerledigt gebliebenen Sachen aber in einer Resttabelle verzeichnet.

§. 15.

Anfragen darüber, ob wegen Majestätsverbrechen, wegen Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes und gegen andere regierende Fürsten, deren Familie und Vertreter, ferner wegen Beleidigungen des Staats-Ministeriums oder einzelner Mitglieder desselben, eine gerichtliche Verfolgung einzuleiten sei, sind von den Staatsanwälten an den Ober-Staatsanwalt zu richten und von diesem mit gutachtlichem Bericht dem Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministerium einzureichen.

§. 16.

In den Untersuchungen, welche wegen polizeilicher Übertretungen oder gemeiner Vergehen und Verbrechen gegen dienstthuende oder beurlaubte Militärpersonen einzuleiten sind, hat der Staatsanwalt dem Herzoglichen Militär-Kommando von der eingeleiteten Untersuchung und demnächst von der ergangenen richterlichen Entscheidung Mittheilung zu machen.

In den zur Kognition der Gerichte gelangenden Zoll- und Steuer-Defraudationssachen, in den Untersuchungen wegen Hinterziehung öffentlicher Abgaben und wegen Beinträchtigung von Regalien, hat der Staatsanwalt die ergangenen richterlichen Entscheidungen sogleich, nachdem solche erlassen sind, der betreffenden Regierung mitzutheilen.

§. 17.

In Disziplinar- und gerichtlichen Untersuchungssachen wider Staats- und Kirchendiener und andere öffentliche Beamte hängt zwar die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels gegen die ergangenen richterlichen Entscheidungen von dem pflichtmäßigen Ermessen des Staatsanwaltes ab, er hat jedoch darüber, ob das Rechtsmittel eingewendet worden, oder aus welchen Gründen dies unterblieben ist, innerhalb der für die Einlegung des Rechtsmittels vorgeschriebenen Frist der Dienstbehörde des Angeklagten Mittheilung zu machen.

Sind gegen solche Beamte polizeiliche Übertretungen, gemeine Vergehen oder Verbrechen zu verfolgen, so hat der Staatsanwalt die vorgesetzte Dienstbehörde des Angeklagten von der eingeleiteten Untersuchung und demnächst von der ergangenen richterlichen Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

§. 18.

Entscheidungen des Oberlandesgerichts, welche zweifelhafte oder wichtige Rechtssachen betreffen, oder sonst von besonderm Interesse sind, hat der Ober-Staatsanwalt dem Gesammt-Staats-Ministerium zur Kenntnißnahme einzureichen.

§. 19.

Sämmtliche Straf-Anstalten und Gefängnisse in den Herzogthümern stehen unter der Oberaufsicht des Gesammt-Staats-Ministeriums. Zur Inspektion derselben ist der Ober-Staatsanwalt verpflichtet, welcher insbesondere darauf zu sehen hat, daß die Strafen den Gesetzen und den ergangenen Erkenntnissen gemäß vollstreckt werden. Zu einzelnen Revisionen dieser Anstalten kann sich derselbe der Staatsanwälte bedienen.

III.

Schlußbestimmungen.

§. 20.

Der Ober-Staatsanwalt hat die Verpflichtung, die Geschäftsverwaltung der Staatsanwälte von Zeit zu Zeit, und jedenfalls einmal in dem Geschäftsjahre, einer Revision zu unterwerfen.

Die Revision der Geschäftsverwaltung der Polizei- und Forstanwälte haben die Staatsanwälte in ihren Bezirken zu bewirken.

Die frühere Ministerialverfügung wegen Revision der Gerichte bezüglich der von diesen zu untersuchenden Forst- und Jagdfrevel vom 2. Juli 1849 wird hiermit aufgehoben.

§. 21.

Nach dem Schlusse des Geschäftsjahres hat jeder Staatsanwalt eine Übersicht der von ihm eingeleiteten Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen und eine Übersicht der Gesammtzahl der Angeschuldigten bei den im Laufe des Jahres erledigten Untersuchungen nach Geschlecht, Alter, Religion und Rückfälligkeit und nach den Resultaten des letzten Erkenntnisses (Formular **A. I.** und **II.**) mit einem Berichte über seine amtliche Thätigkeit dem Ober-Staatsanwalte einzureichen.

Digitized by Google

Eine gleiche Geschäftsübersicht über die Untersuchungen wegen polizeilicher Übertretungen, Forst- und Jagdfrevel (Formular B. I. und II.) haben demselben ein jeder der Polizei- und Forstanwälte mit Bericht einzureichen.

Der Ober-Staatsanwalt hat demnächst einen General-Geschäftsbericht an das Gesammt-Staats-Ministerium zu erstatten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Dessau, am 26. Juli 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 317.

Provisorisches Gesetz,

betreffend die Publikation der Revidirten Erläuterungen zur Anhaltischen Landes- und Prozeßordnung s. w. d. a. und einiger anderer Anhalt-Dessauischen Gesetze für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, resp. Anhalt-Köthen allein.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 76. am 21. September 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Vorbehalt der Zustimmung des vereinigten Landtags, was folgt:

Mit der Vereinigung der Gerichtsverwaltung in den beiden Herzogthümern Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen durch Bildung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts und dreier, zum Theil aus gemischten Landestheilen zusammengesetzter Kreisgerichte ist eine Gleichheit des Zivilprozesses, sammt was dem anhängig, unerläßlich und eine Ausdehnung einiger besonderer bisher nur für das Herzogthum Anhalt-Dessau publizirt gewesenen bürgerlich rechtlichen Gesetze zweckmäßig geworden.

Digitized by Google

In Betracht nun, daß sich die von Uns im Jahre 1822 für Unser Herzogthum Anhalt-Dessau publizirten Erläuterungen zur Anhaltischen Landes- und Prozeßordnung im Ganzen wie im Einzelnen seit nun fast 30 Jahren als ein in der Prozeßrechtspflege sehr zweckmäßiges Gesetzbuch bewährt, und durch eine Anzahl von Dezisionen von Zeit zu Zeit Nachhülfe und Verbesserungen erfahren haben, — in fernerer Erwägung, daß eine vollständige neue Prozeßgesetzgebung gegenwärtig großen Bedenken unterliegen würde, und füglich bis dahin zu verschieben ist, wo diesem Theile der Gesetzgebung von Seiten der Regierungen der Staaten, mit welchen man sich bisher in Unsern Landen dem Ursprunge und Wesen nach gleicher Prozeßnormen bedient hat, unter Theilnahme Unserer Staatsregierung eine Veränderung und neue Bearbeitung zu Theil werden wird, — haben Wir die gedachten Erläuterungen nur einer Revision unterwerfen lassen. Bei dieser ist besonders auf zweierlei Rücksicht genommen worden. Erstlich auf die Abkürzung und Beschleunigung des Prozesses, theils durch Wiederherstellung des mündlichen Verfahrens als Regel, theils durch Vereinfachung der Rechtsmittel und Abschneidung einer übermäßigen Zahl von Rechtsmitteln. Sodann haben Wir darauf Bedacht nehmen lassen, zur Ausführung des §. 75. der Verfassungsurkunde, mit dem Zivilprozeß so weit es möglich und angemessen schien, eine öffentliche und mündliche Schlußverhandlung zu verbinden; Wir haben jedoch in diesem Punkte, beim Mangel von ausreichenden Erfahrungen, um so vorsichtiger zu Werke gehen zu müssen geglaubt, je leichter die hierdurch veranlaßten Neuerungen ihren Zweck verfehlen und eine gefährliche Rechtsunsicherheit herbeiführen können.

Aus den Eingangs gedachten Gründen publiziren Wir daher hiermit

I. Die hier anliegenden „Revidirten Erläuterungen zur Anhaltischen Landes- und Prozeßordnung sammt dem Anhange und den beigegebenen elf Dezisionen" als provisorisches Gesetz,

dergestalt, daß dieselben für das Herzogthum Anhalt-Dessau an die Stelle der bisherigen Erläuterungen zur Landes- und Prozeßordnung sammt Dezisionen unter No. I.—LXIX. treten, für das Herzogthum Anhalt-Köthen aber die Eigenschaft eines ganz neuen Gesetzes an sich tragen, und zwar mit folgenden nähern Bestimmungen.

Wir bemerken zunächst zur bessern Einsicht in das Verhältniß der gedachten neunundsechszig bisherigen Dezisionen, daß ein Theil derselben (No. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 16. 24.—31. 33. 44.—51. 62. 65.—67. und 69.) in die Revidirten Erläuterungen selbst Aufnahme gefunden haben, daß ein zweiter Theil (No. 1. 2. 6. 12. 15. 23. 32. 34. 36.—38. 40. 41. 52.—60. 63. 64. und 68.) durch neuere Gesetze bereits veraltet und aufgehoben sind,

Digitized by Google

und daß daher nur ein dritter Theil, nämlich die unter den No. 17. — 22. 25. 39. 42. 43. und 61. unter den fortlaufenden Zahlen 1. — 11. als für Anhalt-Dessau fortgeltend wieder aufzunehmen (während No. 35 für jetzt noch in unveränderter Kraft bleibt) und für Anhalt-Köthen neu zu publiziren war.

Insofern in Anhalt-Köthen abweichende Bestimmungen über die Klagen aus Eheversprechen von denjenigen gelten, welche in den Erläuterungen zur Anhaltischen Landesordnung Tit. V. VI. und VIII. und in Kapitel 8. des Anhangs vorgesehen sind, und in Betracht, daß manche derselben es eben so bedenklich erscheinen lassen möchten, sie gegenwärtig für Anhalt-Köthen einzuführen, als für Anhalt-Dessau aufzuheben, ist es für angemessen befunden worden, den Inhalt der Erläuterungen zu den genannten Titeln und Kapitel soweit für Anhalt-Köthen auszusetzen und nicht in Kraft treten zu lassen. Es behält vielmehr in Betreff der Eheversprechen und ihrer Wirksamkeit, sowie der Klagen aus solchen bei dem bisherigen dortigen Recht überall sein Bewenden.

Hierneben bleiben jedoch alle prozeßgesetzlichen Bestimmungen, welche die Anhaltische Landes- und Prozeßordnung enthält, insofern sie nicht durch dieses neue Gesetz ausdrücklich aufgehoben sind oder mit demselben im Widerspruch stehen, auch ferner bei Kräften, wogegen die bisherigen Anhalt-Dessauischen Erläuterungen zur Landes- und Prozeßordnung vom 10. Juli 1822, sowie das Anhalt-Köthensche Justizreglement vom 18. Dezember 1793 und alle sonstigen Köthenschen Zivilprozeßgesetze hiermit aufgehoben werden.

Es werden ferner

II. für das Herzogthum Anhalt-Köthen die Anhalt-Dessauischen Gesetze über Erb- und Werths-, Gerichts- und Prozeßstempel vom 24. März 1832, 20. Mai 1832, 18. März 1834, 20. September 1834, 10. Juni 1836 und 18. Juli 1845. (No. LXIV. LXVI. XCIX. CII. CXIX. Lit. D. No. 220 der Gesetzsammlung.)

Behufs der Herstellung der erforderlichen Einheit in der Geschäftsbehandlung der Justizpflege als Gesetze publizirt, und dagegen die bisherigen Anhalt-Köthenschen gesetzlichen Vorschriften über Erb-, Werth-, Gerichts- und Prozeßstempel hiermit aufgehoben.

Endlich werden:

III. gleichfalls für das Herzogthum Anhalt-Köthen folgende Anhalt-Dessauischen Gesetze:

1) No. 368. der landesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1815,

2) No. 374. ders. vom 30. September 1815,

Digitized by Google

3) No. I. der Gesetzsammlung vom 12. Juli 1818 (soweit dieses nicht durch das neue Strafgesetzbuch aufgehoben ist),
4) No. LXXXVIII. ders. vom 18. September 1833

hiermit in Gesetzeskraft publizirt, damit besonders jede Verschiedenheit in Behandlung der Rechtssachen vom Gericht in geschäftlicher wie in prozessualischer Hinsicht vermieden werde.

Die vorstehenden sämmlichen neuen gesetzlichen Vorschriften treten vom 1. Oktober dieses Jahres an (resp. für das Herzogthum Anhalt-Köthen allein, soweit sie im Herzogthum Anhalt-Dessau bereits in Kraft sind) überall in Wirksamkeit, und zwar die Prozeßgesetze dergestalt, daß die alsdann schwebenden Prozesse, soweit solches der Natur und Beschaffenheit derselben gemäß geschehen kann, in die gegenwärtig neu bestimmte Form umgeleitet, beziehungsweise danach weitergeführt werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses provisorische Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, am 21. Juli 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 318.

Nachtrag

zu dem Publikations-Patent vom 28. Mai 1850 zu dem Strafgesetzbuch, der Strafprozeßordnung nebst der Gebührentaxe.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 77. am 25. September 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, um jeden Zweifel über den Sinn des §. 1. in Verbindung mit §. 4. in dem Patente vom 28. Mai 1850, mittelst dessen das Strafgesetzbuch, so wie die Strafprozeßordnung nebst der Gebührentaxe publizirt worden sind, zu begegnen, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums zur Ergänzung des gedachten Publikations-Patents, was folgt:

§. 4b.

In allen Untersuchungssachen, in welchen das Herzogliche Oberlandesgericht das erste Erkenntniß bereits ertheilt hat, oder bis zum 1. Oktober c.

Digitized by Google

ertheilen wird, und in welchen wider das Erkenntniß desselben das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung ergriffen worden ist, behält es auch über den 1. Oktober c. hinaus bei dem bisherigen Strafverfahren sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, 20. September 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 319.

Provisorisches Gesetz,

betreffend die Publikation des Staatsvertrages mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar über Anschluß der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen an das Gesammt-Oberappellations-Gericht zu Jena.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger No. 79. am 2. Oktober 1850.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums, mit Vorbehalt der Zustimmung des vereinigten Landtags beider Herzogthümer, provisorisch, was folgt:

§. 1.

Nachdem das früher bestandene Herzogl. Anhaltische und Fürstl. Schwarzburgische Gesammt-Oberappellations-Gericht zu Zerbst durch Übereinkunft der dabei betheiligt gewesenen fünf Staaten aufgehoben worden ist, haben Wir Uns mit Unseren genannten Herzogthümern dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberappellations-Gericht zu Jena durch anliegenden Staatsvertrag zwischen Unserer und der Großherzogl. Sächsischen Staatsregierung zu Weimar vom $\frac{16}{18}$. September d. J. provisorisch angeschlossen.

§. 2.

Es tritt daher das Oberappellations-Gericht zu Jena vom 1. Oktober d. J. an in Zivil- und Kriminalsachen an die Stelle des ehemaligen Oberappellations-

Digitized by Google

Gerichts zu Zerbst. Seine Kompetenz in Kriminalsachen ist durch das Strafprozeßgesetzbuch vom 28. Mai d. J. geregelt. Bezüglich der Kompetenz desselben in Zivilsachen, so wie der Bestimmungen des Verfahrens in den dahin gelangenden Sachen bleiben alle darauf bezüglichen Vorschriften der vormaligen Zerbster provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung vom 22. September 1817 in Kraft.

§. 3.

Es wird daher das transitorische Gesetz vom 12. Januar 1850, enthaltend die definitive Gültigkeit der provisorischen Verordnung wegen Auflösung des Oberappellations-Gerichts zu Zerbst vom 10. Dezember 1849, hiermit wieder aufgehoben, das Publikations-Patent vom 22. September 1817 und vom 17. desselben Monats aber außer Kraft gesetzt, während in Folge der Verordnung über die Gerichtsverfassung vom 26. Juli d. J., so wie des neuen Strafprozeßgesetzbuches, von der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung vom 22. September 1817 und vom 17. desselben Monats die §§. 1—8. 25—32. 59. und 60. 63—65. und 67. als veraltet hinwegfallen. Die übrigen §§. bleiben aber unverändert in Gültigkeit, und versteht sich nur von selbst, daß diejenigen Beziehungen, welche auf die vormalige Verbindung der fünf Staaten zu dem Gesammt-Oberappellations-Gericht zu Zerbst berechnet waren, und manche einzelne Bestimmungen theils durch die Verfassungs-Urkunde, theils durch das Strafgesetz- und Strafprozeßgesetzbuch, theils durch die gedachte Verordnung vom 26. Juli d. J., theils durch die Revidirten Erläuterungen zur Anhaltischen Prozeßordnung vom 21. Juli d. J., vermöge rechtlicher Nothwendigkeit, so daß es hier einer Aufzählung im Einzelnen nicht bedarf, stillschweigend als aufgehoben und erledigt zu betrachten sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 21. September 1850.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Goßler. Plötz. Bierthaler.

Digitized by Google

Staatsvertrag

mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar über Anschluß der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen an das Gesammt-Oberappellations-Gericht zu Jena.

Zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar für sich und in Auftrag und Vollmacht der übrigen bei dem Oberappellations-Gerichte zu Jena betheiligten Staatsregierungen, an einem, und dem Herzogl. Anhaltischen Geheimen Justizrath Dr. Sintenis in Vollmacht des höchsten Orts in so weit autorisirten Herzogl. Anhalt-Dessauischen und Köthenschen Gesammt-Staats-Ministeriums zu Dessau am andern Theile, ist nachstehender Vertrag abgeschlossen und auf dem Grunde der beiliegenden höchsten Vollmachten ratifizirt worden:

Art. 1.

Die Staatsregierung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen tritt vom 1. Oktober d. J. an provisorisch den Verträgen bei, welche zwischen den bei dem Oberappellations-Gerichte in Jena betheiligten Regierungen wegen dieses höchsten Gerichtshofes bestehen.

Art. 2.

Bei dem Oberappellations-Gerichte in Jena wird in Folge dieses Beitrittes ein neuer nichtakademischer Rath, welcher den letzten Platz auf der Seite der nichtakademischen Mitglieder des Oberappellations-Gerichts einzunehmen hat, mit einem Gehalte von wenigstens 1200 Thalern, so wie für den Fall, daß sich nach dem auf Erfahrung begründeten pflichtmäßigen Ermessen des Oberappellations-Gerichts in Jena eine desfallsige Nothwendigkeit ergiebt, ein Hülfsarbeiter mit Sitz und Stimme, dessen Gehalt jedoch die Summe von 600 Thalern nicht zu übersteigen braucht, angestellt.

Auf die Dauer des Provisoriums steht der Herzogl. Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Köthenschen Staatsregierung rücksichtlich dieser beiden Mitglieder das ausschließliche Vorschlagsrecht nach Analogie der Bestimmungen, welche deshalb in den §§. 3. und 4. der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung vom 8. Oktober 1816 enthalten sind, zu.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Herzogl. Anhalt-Dessauische und Anhalt-Köthensche Staatsregierung entrichtet vom 1. Oktober d. J. an in vierteljährigen Vorauszahlungen an die Sustentationskasse des Oberappellations-Gerichts

a. einen Beitrag, welcher den für den neuen Rath und den Hülfsarbeiter (Art. 1.) auszusetzenden Gehalten gleichkommt, die dann aus der erwähnten Kasse ausgezahlt werden;

b. Vierhundert Thaler jährlich zur Bestreitung der vermehrten Kanzleibedürfnisse des Gerichtshofs, wogegen der Herzogl. Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Köthenschen Staatsregierung die von den aus ihren Ländern an dasselbe gelangenden Rechtssachen anfällig werdenden, von dem Oberappellations-Gerichte nach §. 88. der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung vom 8. Oktober 1816 zwar zu liquidirenden, aber nicht zu erhebenden Sporteln gebühren.

Art. 4.

Der nach Art. 1. und Art. 2. anzustellende Rath und Hülfsarbeiter, nebst deren Hinterbliebenen haben Ansprüche auf Pension nur an die Herzogl. Anhalt-Dessauische und Anhalt-Köthensche Staatsregierung zu erheben, bleiben aber auch mit Entrichtung von Beiträgen zur Wittwenkasse des Oberappellations-Gerichts verschont.

Ansprüche auf Pension zu Gunsten der übrigen bei dem Oberappellations-Gerichte angestellten Mitglieder und deren Angehörigen fallen der Herzogl. Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Köthenschen Staatsregierung nicht zur Last.

Art. 5.

Die in den Herzogthümern Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen über die Kompetenz des obersten Gerichtshofs und das dabei geltende Verfahren bestehenden Bestimmungen werden durch diesen Vertrag nicht aufgehoben. Die Geschäftsbehandlung der aus den Herzogthümern Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen an das Oberappellations-Gericht gelangenden Rechtssachen, insbesondere auch rücksichtlich der Erledigung derselben durch die Extrajudizial- und die Spruch-Sessionen des Gerichtshofs richtet sich nach den bei demselben geltenden Einrichtungen und Vorschriften.

Auch wird in Beziehung auf die aus den beiden Herzogthümern an das Oberappellations-Gericht eingesendeten Rechtssachen die Extrajudizial-Session desselben ermächtigt:

Digitized by Google